

1 Erteilende Zollbehörde Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main	2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke ZT 0270 B - 38931/2013/1 - TF25
3 Antragsteller (Name und Anschrift) DE2378221 / 0000 Bort GmbH Ziegeleistr. 39-43 71384 Weinstadt	4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift) DE2378221 / 0000 Bort GmbH Ziegeleistr. 39-43 71384 Weinstadt <i>120 800</i>
Wichtige Hinweise Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind unverbindlich . Es kann aus dieser Auskunft kein Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	5 Datum der Erteilung 2013/08/20
	6 Datum und Nummer des Antrags 2012/11/07 ohne
	7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307 Umsatzsteuersatz: 19%

8 Warenbeschreibung

Schultergelenkbandage, sog. BORT OmoTex Traction, Foto siehe Anlage,

- in Form einer anatomisch dem Oberarm angepasst gewirkten und schlauchförmig zusammengenähten Manschette, über der Schulter spitz zulaufend; flachliegend mit einem oberen Durchmesser von ca. 17 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 13 cm und einer Länge von bis zu etwa 23 cm; mit zwei am oberen Rand angenähten, gewebten Haltebändern, die im Bereich der Schulter über Kreuz zusammengenäht sind und dabei eine Aussparung zur Druckentlastung im Bereich des Oberarmkopfes bilden; die Haltebänder werden schräg über die Brust, unter der Achselhöhle der nicht bandagierten Schulter und auf dem Rücken entlang geführt und mit Klettverschluss geschlossen,
- aus ca. 1,9 mm dicken, teilweise buntgewirkten, elastischen Gewirken (Manschette) und aus ca. 1,5 mm dicken, buntgewebten, elastischen Geweben (Haltegurte), beide Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen,
- mit vier in aufgenähten Taschen eingeschobenen Gewichten in Granulatform; in Beuteln aus Kunststoffolie mit einem Gewicht von lt. Antrag jeweils 250 g,
- mit zwei am oberen Rand der Manschette angeklebten weichen Druckpelotten aus augenscheinlich Silikon, mit Spinnstoffüberzug,
- durch Zusammennähen konfektioniert,
- dient laut Antrag der Unterstützung geschädigter Gewebestrukturen im Bereich der Schulter und des Oberarms, u. a. bei entzündlichen Erkrankungen, z.B. Impingementsyndrom, bzw. bei degenerativen Veränderungen, z.B. Periathropathia humero-scapularis,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör der Position 6117 dar,
- weist keine spezielle orthopädische Anmodellierung für den individuellen Patientenbedarf auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen, anatomischen Stützen) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient; die Stützfunktion leitet sich ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe her; durch die Pelotten wird Druck, durch die Gewichte wird Druckentlastung auf das Schultergelenk ausgeübt.

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

 Beschreibung Kataloge Fotos Muster / Proben Sonstiges

Ort Frankfurt am Main Unterschrift Im Auftrag

Datum 20. August 2013

Lugert

Beiglaubigt
